

Hygienekonzept: CoViD-19

Grundsätzliches

Es gelten nach wie vor die üblichen Hygienemaßnahmen wie im Reinigungsplan dokumentiert. Als Grundlage für dieses Hygienekonzept dient der Rahmenhygieneplan (gültig 18.02.21), der durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ausgegeben wurde.

Ausstattung des Hortes mit Desinfektionsmittel und hygienebezogenen Materialien

- Einmaltaschentücher in Spendern in den verschiedenen Gruppenräumen
- Einmalhandtücher in Spendern in den verschiedenen Gruppenräumen
- gut sichtbare Mülleimer zur Entsorgung von und Einmalhandtücher in der Nähe der Waschbecken
- gut sichtbare Mülleimer mit Deckel und Fußpedal in der Nähe der Waschbecken zur Entsorgung von Einmaltaschentücher und Masken
- Reinigungsmittel und Flächendesinfektionsmittel sowie Eimer und Lappen zum Wischen (steht im Putzraum / Gruppenraum bei den Reinigungsmittel).
- Medizinische Einmalmasken für Mitarbeiter (blaue Box beim Verbandsmaterial).
- Einmalhandschuhe (beim Verbandsmaterial).
- Händedesinfektionsmittel (beim Verbandsmaterial)
- Handcreme am vorderen Waschbecken

Lüftung, Reinigung, Entsorgung

Grundsätzlich gelten die Maßnahmen und Vorgaben des hausinternen Reinigungs-und Hygieneplans.

- Betreuungsräume werden mindestens stündlich mittels Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für 10 Minuten gelüftet. Bei Bedarf auch öfters.
- Das Gebäude ist in den benutzten Bereichen täglich zu reinigen. Kontaktflächen werden täglich gereinigt und anlassbezogen mit Flächendesinfektionsmittel behandelt (siehe Reinigungsplan). Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen) werden mindestens einmal am Tag und je nach Bedarf auch häufiger am Tag gereinigt.
- Nach einer Kontamination mit potenziell infektiösem Material wird die Fläche gemäß des Reinigungsplans gesäubert und desinfiziert.
- Toiletten und Waschbecken sind mit Einmalhandtücher ausgestattet.
- Es wird auf eine tägliche hygienische Müllentsorgung geachtet (Mülleimer wird nach Leerung mit Desinfektionsmittel behandelt.). In den Mülleimern mit Deckel befindet sich Einmaltüten, die täglich gewechselt werden.

Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen

- Die Kinder benutzen die ihnen zugewiesenen Toiletten. Diese sind mit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Die Kinder sollen darauf achten, dass kein anderer auf der Toilette ist.

- Vor und nach Benutzung der Turnhalle waschen sie die Kinder und Betreuer die Hände. Die Umkleiden sowie der Sanitärbereich werden nicht benutzt. Die Türklinken werden nach der Benutzung gesäubert.
- Die Verkehrswege sind – wo möglich – als Einbahnstraßen gekennzeichnet.

Infektionsschutz im Freien

- Das Spielen im Freien wird vermehrt gefördert.
- Bewegungsspiele und das Singen sollte vorzugsweise im Freien stattfinden.
- Der Schulhof wird für die Kinder des Hortes und der Mittagsbetreuung aufgeteilt. Die Mitarbeiter achten auf die Einhaltung.
- Ausflüge in die nähere Umgebung sind möglich (auf das Abstandsgebot zu KiTa-fremden Personen achten.)

Gruppenbildung

Da die Einrichtung nur eingruppig konzipiert ist, besteht bereits eine feste Gruppenzuordnung.

Regeln, bzw. Verhaltensregeln für Pädagogen

Die Hygieneregeln sind mit den Kindern entwicklungsangemessen zu erarbeiten und umzusetzen. Poster sind dazu aufzuhängen.

- Mitarbeiter dürfen nur **symptomfrei** in die Einrichtung kommen. Ein Betretungsverbot besteht dann,
 - wenn der Mitarbeiter Krankheitssymptome aufweist (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- bzw. Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen). Erst bei einem guten Allgemeinzustand und mindestens 24 Stunden Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen / Husten) darf der Mitarbeiter die Tätigkeit wieder aufnehmen. Die fieberfreie Zeit soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder ein ärztliches Attest erforderlich.
 - wenn der Mitarbeiter im Kontakt mit einer infizierten Person steht oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person keine 14 Tage vergangen sind, darf diese die Einrichtung nicht besuchen. Es muss mit dem Gesundheitsamt abgeklärt werden, welche Quarantänemaßnahmen für die Person notwendig sind. Wird eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet wird, darf die Person die Einrichtung erst nach Ablauf der Quarantäne wieder betreten.
 - wenn der Mitarbeiter einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.
 - Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlichen Husten ohne Fieber). Erst wenn mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde, kann der Mitarbeiter wieder tätig werden. Falls der Mitarbeiter einen negatives Testergebnis (PCR oder AG-Test) oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, ist eine vorzeitige Tätigkeit möglich.

- Falls die Mitarbeiter Kontakt zu einer infizierten Person hatten, ist darüber unverzüglich die Leitung und der Träger in Kenntnis zu setzen. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt sind dann weitere erforderliche Maßnahmen abzusprechen (siehe oben).
- Mitarbeiter sind verpflichtet, bei Reisen zu überprüfen, ob es sich nach aktueller Einschätzung des RKI bei dem Reiseland um ein Risikogebiet handelt. In diesem Fall sind die gültigen Quarantäneverordnungen zu beachten.
- Schwangere Mitarbeiter dürfen in der Betreuung der Kinder nicht eingesetzt werden. Es muss abgeklärt werden, welche Tätigkeiten alternativ in der Einrichtung erledigt werden können.
- Zeigen sich einschlägige Symptome bei einem Mitarbeiter, muss dieser sofort die Arbeit beenden. Es sollte eine Abklärung erfolgen (siehe oben).
- Sollte eine Infektion mit COVID-19 bei einem Mitarbeiter oder bei einem Kind festgestellt werden, muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Des Weiteren auch die für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde.
- Händewaschen beim Betreten der Einrichtung von allen Erwachsenen. Es gilt der erstellte Hautschutzplan.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu allen Erwachsenen.
- Regelmäßiges Händewaschen über den Tag (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Armbeuge oder Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund. Keine Berührungen, keine Umarmungen und Händeschütteln von anderen Erwachsenen.
- Wenn möglich, einer Betreuungsgruppe immer dasselbe Personal zuordnen.
- Es muss während der ganzen Arbeitszeit eine enganliegende MNB (keine Klarsichtmasken aus Kunststoff) getragen werden. Es wird eine medizinische Maske oder FFP2-Maske empfohlen. Tragepausen sind zu beachten.
- Mitarbeiter mit einem höheren Risiko ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, bzw. anzubieten. Beschäftigte können sich individuell (Gefährdung durch Vorerkrankung, Ängste, psychische Belastung, Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz...) vom Betriebsarzt beraten lassen.

Regeln, bzw. Verhaltensregeln für Kinder und Eltern

- Eltern sollten nicht in die Einrichtung kommen. Sie holen – wenn nötig – ihre Kinder an der Haustüre ab. Eltern halten beim Warten vor dem Haus mindestens 1,5 m Abstand zu anderen wartenden Personen. Auch zu den Beschäftigten sollen die Eltern einen Mindestabstand einhalten. Tür- und Angelgespräche sollten alternativ möglichst im Freien stattfinden. Da der Hort auf dem Schulgelände ist, besteht auch im Außenbereich beim Abholen eine Maskenpflicht.
- Falls Eltern Zutritt in die Einrichtung benötigen, tragen sie mindestens eine medizinische Maske oder Vergleichbares und waschen bzw. desinfizieren sich die Hände nach dem Betreten der Einrichtung.
- Für Eltern gilt: keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Ein Betretungsverbot für das Kind besteht dann,
 - wenn beim Kind eine SARS-CoV-2-Infektion oder ein SARS-CoV-2-Nachweis ohne Symptomatik vorliegt.
 - wenn das Kind im Kontakt mit einer infizierten Person steht oder wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person keine 14 Tage vergangen sind

- das Kind einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.
- wenn das Kind in einem reduzierten Allgemeinzustand ist (siehe unten).
- Kinder in reduziertem Allgemeinzustand (Fieber, starkem Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) haben keinen Zugang zur Einrichtung. Die Betreuer nehmen in diesen Fällen Kontakt mit den Eltern auf, um das Kind abholen zu lassen. Bis zur Abholung sollte der Mindestabstand eingehalten werden. Die Eltern werden über die beobachteten Symptome informiert und diese werden auch auf dem Formblatt (Ausschluss Betreuung in der Gemeinschaftseinrichtung) dokumentiert und den Eltern mitgegeben. Ein Arztbesuch wird empfohlen. Nach Erkrankung und mindestens 48 Stunden nach Abklingen der Symptome (bis auf leichten Schnupfen und Husten) und Fieberfreiheit (der fieberfreie Zeitraum soll 48 Stunden betragen) dürfen die Kinder die Einrichtung wieder besuchen. Für eine Wiederzulassung im Hort ist kein ärztliches Attest oder ein negativer Corona-Test nötig. Es reicht eine schriftliche Bestätigung der Eltern über eine Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden.
- Kinder mit milden, neu aufgetretenen Krankheitszeichen (Schnupfen, gelegentliches Husten ohne Fieber) ohne fortschreitenden Verlauf, können die Einrichtung besuchen.
- Tägliche Beurteilung des Allgemeinzustandes durch Beobachtung des Kindes beim Eintritt in die Einrichtung und während der Anwesenheit. Vermerk auf der Anwesenheitsliste. Im Verdachtsfall erfolgt eine kontaktlose Fiebermessung. Tritt während der Anwesenheit eine Verschlechterung des Allgemeinzustandes ein, so werden die Eltern informiert. Ein zeitnahes Abholen sollte angestrebt werden (siehe oben).
- Wird ein Kind mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird für die Gruppe eine sofortige – ab Tag der Diagnose – Quarantäne bzw. Kohortenisolation durch das Gesundheitsamt angeordnet. Am fünften Tag werden die unter Quarantäne stehenden Kinder mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test getestet. Die negativ getesteten Kinder dürfen wieder die Gruppe besuchen. Voraussetzung hierfür ist eine Bestätigung über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2, die der Leitung unaufgefordert übermittelt werden muss. *“Eine Ausnahmeregelung gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der regulären Unterrichtsphase positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird und die anschließend vorgenommene variantenspezifische PCR-Untersuchung einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante ergibt, die vom Robert-Koch-Institut als besorgniserregend (Variant of Concern – VOC) eingestuft wird. ¹⁰In diesem Fall gelten für die Schulklasse beziehungsweise Lerngruppe die Vorgaben für Kontaktpersonen der Kategorie I (KP 1) von Indexpersonen mit begründetem Verdacht oder bestätigter Infektion mit einer VOC. ¹¹Hiernach beträgt die Quarantänedauer 14 Tage; eine Verkürzung auf zehn Tage nach negativem Testergebnis kommt nicht in Betracht. ¹²Hintergrund dieses Vorgehens ist die für die VOC aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen angenommene höhere Übertragbarkeit im Vergleich zu den bisher bekannten SARS-CoV-2 (Rahmenhygieneplan Stand 18.02.21)“.* Dies gilt parallel für den Hort.
- Bei Kindern, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen ab und besprechen mit dem Träger deren Umsetzung in der Einrichtung.
- Kinder waschen sich beim Kommen gründlich mit warmen Wasser und Seife die Hände (keine Handdesinfektion) und auch mehrmals während des Aufenthaltes in der Einrichtung (20 – 30 Sek.). Hierbei werden auch Einmalhandtücher benutzt. Es gilt der erstellte Hautschutzplan.
- Eltern werden darauf hingewiesen, ihren Kindern gegebenenfalls eine Hautschutzcreme mitzugeben. Bei größeren Kindern wird dies mit den Kindern besprochen.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette. Es sind in den Gruppenräumen Einmaltaschentücher vorhanden. Nach dem Benutzen dieser, sind sie sachgerecht in den dafür aufgestellten Mülleimer zu entsorgen.
- Die Kinder tragen während des kompletten Aufenthaltes im Hort Masken (keine Klarsichtmasken aus Kunststoff, sondern Alltags- oder Community-Masken, die mindestens Nase und Mund bedecken). Es wird für ausreichende Tragepausen/Erholungspausen gesorgt. Ausnahmen für die Tragepflicht sind hierfür erlaubt. Der Mindestabstand muss gewährt sein. (Beispiele: Spielen im Außenbereich unter Einhaltung des Mindestabstandes, Stoßlüftungen bei der Lernzeit, wenn die Kinder an ihren Plätzen sitzen mit Mindestabstand.)
- Die Kinder benutzen die ihnen zugewiesenen Toiletten.
- Die Betreuung der Kinder findet in der gleich zusammengesetzten Gruppe statt.
- Die Pädagoginnen thematisieren die Coronavirus-Erkrankung und den Sinn und die Umsetzung von Hygienemaßnahmen inklusive das Tragen von Masken soweit wie möglich.
- Gemeinsam genutzte Gegenstände werden zwischendurch immer wieder gereinigt bzw. desinfiziert. Persönliches Arbeitsmaterial und persönliche Gegenstände sollen nicht geteilt werden.

Lebensmittelhygiene

Das Umfüllen des Essens in die Servierschüsseln wird ausschließlich vom Personal im Küchenbereich übernommen. Hierbei wird eine geeignete Maske getragen. Der Zugang zur Küchenzeile ist dem Betreuungspersonal vorbehalten. Ausnahmen können bei pädagogischen Angeboten erfolgen.

Die Essenseinnahme erfolgt in festen Gruppen. Am Tisch kann eine Selbstbedienung erfolgen. Unverpacktes Obst kann beim Mittagessen oder am Nachmittag am Tisch nach dem Händewaschen genommen werden. Das Geschirr und das Besteck wird vom Personal bereitgestellt. Kinderdienste sind am Tisch möglich.

Regeln für Externe

- Lieferanten dürfen nicht in die Einrichtung kommen. Sie geben ihre Päckchen vor der Haustüre ab. Falls dies nicht möglich ist, müssen Lieferanten mindestens eine medizinische Maske oder etwas Vergleichbares tragen.
- Besucher müssen sich beim Kommen gründlich die Hände waschen und tragen mindestens eine medizinische Maske oder Vergleichbares.
- Elterngespräche finden vorwiegend telefonisch statt. Bei Bedarf können Gespräche in der Einrichtung unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und des Abstandsgebots durchgeführt werden. Diese finden außerhalb der Gruppenzeiten statt. Tür- und Angelgespräche erfolgen möglichst im Freien.

Dokumentation

- Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der Gruppe
- Tägliche Dokumentation der Gruppenbetreuer
- Dokumentation des Auftretens von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (bei Bedarf in der vorgefertigten Liste)
- Tägliche Dokumentation des Gesundheitszustand der Kinder auf der Anwesenheitsliste und ggf. auf der oben genannten Liste

- Dokumentation der Anwesenheit externer Personen in der Einrichtung
- Lüftungsprotokoll